



CHRISTOPH B. FUCHS



Versicherungen Schauen Sie zu, dass die Zuschauer genügend geschützt sind

Zusätzlich zu der Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist vor allem bei motorsportlichen Veranstaltungen mit Renncharakter zwingend eine Veranstaltungsunfallversicherung nachzuweisen, die eventuelle Personenschäden bei Zuschauern abdeckt. Dabei müssen die Zuschauer durch die Unfallversicherung so geschützt werden, dass im Schadensfall an die Geschädigten gezahlt wird, ohne dass zunächst die Haftungsfrage geklärt werden muss.

Da die Veranstaltungsunfallversicherung nur Schäden bei Zuschauern abdeckt, sollten Sie als Veranstalter dafür sorgen, dass auch für die Veranstaltungsteilnehmer ein Unfallversicherungsschutz besteht, der bei Personenschäden CHF 1 Mio. je Einzelfall nicht unterschreiten sollte. Üblicherweise wird für Veranstaltungsteilnehmer eine so genannte Gruppenunfallversicherung abgeschlossen,

bei der alle Unfälle versichert sind, die den bei der Veranstaltung tätigen Helfern während der Dauer ihrer Tätigkeit zustossen, wobei der Versicherungsschutz mit dem Betreten des Veranstaltungsraumes zum Zweck der Helfertätigkeit beginnt und mit Verlassen dieses Raumes endet. Auch hier sollten die Haftungsausschlüsse (zum Beispiel für pflegebedürftige, arbeitsunfähige und Personen mit mehr als 75 Lebensjahren) genau analysiert werden, um durch eine entsprechende Personalauswahl Haftungsrisiken zu vermeiden.

Die Problematik der Gruppenunfallversicherung wird häufig dann nicht gesehen, wenn der Veranstalter ein Verein, eine politische Partei oder eine andere Organisation ist, die für ihre Mitglieder bereits eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen hat. Diese Gruppenunfallversicherung bezieht sich nur auf die reguläre Arbeit/Tätigkeit des Vereins/der politischen Partei/Organisation und gilt

dann nicht, wenn die Veranstaltung nach ihrem Wesen nicht Ausdruck dieser Arbeit/Tätigkeit ist. Lediglich einer klärenden Absprache bedarf es nur, wenn zum Beispiel eine politische Partei ein Sommerfest für Parteimitglieder und politisch Interessierte durchführt. Anders sieht es dagegen aus, wenn beispielsweise ein Sportverein einen Festumzug organisiert, der nicht anlässlich eines Jubiläums dieses Vereines durchgeführt wird.

Dieser Fachartikel ist auf www.musterbriefe.ch im Jahr 2011 erschienen (WEKA Business Media AG).

